



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Tragweite nicht erkannt: Rassistischer Angriff in Naumburg

Kleine Anfrage - KA 7/2599

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 07.05.2017 wurden in Naumburg zwei Jugendliche aus Mali und Burkina Faso rassistisch angegriffen. Eine Frau und ihr Sohn beleidigten die beiden Betroffenen aus einem Auto heraus. Nachdem die Frau den Wagen in der Nähe der Betroffenen geparkt hatte, verfolgte der Sohn die beiden Geflüchteten mit einem Kampfhundmischling. Im Verlauf kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, einer der Betroffenen widersprach dem Angreifer, dessen Mutter nun das Auto einsetzte und in hoher Geschwindigkeit auf die Geflüchteten zufuhr und erst so knapp vor ihnen abbremsste, dass sie einen der beiden Betroffenen mit dem Auto erfasste - obwohl er sich noch durch einen Sprung zur Seite versuchte zu schützen -, sodass dieser leicht verletzt wurde. Ihr Sohn setzte die Attacke fort und lies nun den Hund von der Leine, der die Betroffenen angriff, während der Sohn mit der Leine mindestens zweimal auf den bereits Verletzten einschlug. Schon einen Tag nach der Tat berichteten Medien auch über die Attacke mit dem Auto („Ausländer-Hasser hetzen Hund auf Afrikaner und drohen damit, sie zu überfahren“, 08.05.2017, tag24.de, Link: <https://www.tag24.de/nachrichten/rassisten-aus-naumburg-an-der-saale-attackieren-auslaender-aus-afrika-mit-pkw-und-hund-248594>). Doch die Staatsanwaltschaft Halle berücksichtigte die Attacke mit dem Auto in ihrer Anklage zunächst nicht, trotz vorherigen Hinweisen der Nebenklage. Erst nach dem zweiten Verhandlungstag im September 2018 erhob sie eine entsprechende Nachtragsklage, woraufhin die Verhandlung ausgesetzt werden musste und das Verfahren neu begonnen wurde. Rechtsanwältin Nedelmann (Nebenklage) warf der StA Halle vor, sie hätte vermeiden können und müssen, dass der erste Prozess scheiterte und ihr Mandant (Betroffener) infolge erneut dem Verfahren ausgesetzt wurde (siehe: <https://www.mobile-opferberatung.de/erneuter-prozess-nach-rassistischem-angriff-auf-gefluechtete-in-naumburg-verfahren-wegen-fehlerhafter-anklage-sieben-monate-ausgesetzt/>).

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 17.06.2019)

Erst im März 2019 begann erneut die Hauptverhandlung vor dem AG Naumburg, die Angeklagte wurde zu einem Jahr und sieben Monaten Haft, der Angeklagte zu 13 Monaten Haft verurteilt. Das Gericht setzte die Strafen jedoch zu einer jeweils dreijährigen Bewährung aus. Das Naumburger Tageblatt führt dazu aus: „Wäre zeitnah verhandelt worden“, betont der Richter, hätte es keine Bewährung gegeben. Mit Blick auf die zwei verstrichenen Jahre meinte er, dass „die Staatsanwaltschaft schneller handeln muss, wenn sie meint, dass die Täter in den Vollzug müssen.“ Darüber hinaus berichtet die Zeitung, dass der Staatsanwalt im Plädoyer eingeräumt habe, man habe die „Tragweite des Verfahrens im Vorfeld nicht erkannt“ („Bewährungsstrafe für Mutter und Sohn aus Freyburg“, 07.04.2019, Naumburger Tageblatt, Link: <https://www.naumburger-tageblatt.de/lokales/attacke-auf-auslaender-bewaehrungsstrafe-fuer-mutter-und-sohn-aus-freyburg-32339178>).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt mit der Einschränkung, dass auf diese derzeit im Wesentlichen nur aufgrund der bei der Staatsanwaltschaft Halle vorliegenden Handakten geantwortet werden kann, weil sich die vollständigen Verfahrensakten beim Amtsgericht Naumburg zur Absetzung des schriftlichen Urteils befinden. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, da durch die Staatsanwaltschaft Halle gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Naumburg Berufung eingelegt wurde. Einzelne Fragen beziehen sich auf die Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftaten vom 04.09.2007, zuletzt geändert am 28.01.2008 (JMBl. 2008 S.131), weiterhin gültig in der am 13.09.2011 bekannt gemachten Fassung (JMBl. 2011 S. 163).

1. War die Attacke mit dem Auto Gegenstand polizeilicher Ermittlungen?

Die Attacke mit dem Auto war, soweit der Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung betroffen ist, Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen. Förmliche Ermittlungen wegen möglicher weitergehender Verkehrsstraftaten im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges wurden nicht geführt.

2. Wenn ja, wegen welcher Straftatbestände wurde durch die Polizei wegen der Attacke mit dem Auto ermittelt?

Durch die Polizei wurden die Ermittlungen wegen der Tatvorwürfe der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Strafgesetzbuch), Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch) und Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch) geführt. Förmliche oder gesonderte Ermittlungen wegen einer Straßenverkehrsstraftat wurden nicht eingeleitet.

3. Weswegen wurde von der StA Halle - trotz der entsprechenden Anregungen der Nebenklage - die Attacke mit dem Auto in der ursprünglichen Anklage nicht erfasst?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das zuständige Gericht wurde die, ohne Berücksichtigung des Tatvorwurfs des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) durch die Staatsanwaltschaft erhobene Anklage unverändert zugelassen. Soweit vorgetragen wird, dass die Staatsanwaltschaft Halle bereits im Ermittlungsverfahren durch die Nebenklagevertreter darauf hingewiesen worden sein soll, dass in der Anklage ein Tatbestand fehle, ist dies ausweislich des bereits im Rahmen der Dienstaufsicht durch den Generalstaatsanwalt geprüften Akteninhalts nicht nachvollziehbar belegt. Hiernach befindet sich lediglich in den an das Amtsgericht Naumburg adressierten Schriftsätzen vom 20.04.2018 und 11.08.2018 der Vertreter der Nebenklage ein nicht besonders hervorgehobener Hinweis auf den Einsatz des Pkw als Tatinstrument. Die Schriftsätze sind nach der am 03.12.2017 erfolgten Anklageerhebung verfasst worden. Sie wurden beim Amtsgericht zu den Akten genommen.

4. Wurde gemäß Nr. 5.9 der „Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter“ durch die StA Halle nach Feststehen des Hauptverhandlungstermins (im ersten Verfahren) die Möglichkeit einer weiteren Anklage oder einer Nachtragsklage geprüft? Wenn ja, weshalb wurde die Nachtragsklage erst nach dem zweiten Verhandlungstag erhoben?

Nr. 5.9 der Richtlinie betrifft den Fall, dass nach Anklageerhebung weitere neue Verfahren gegen den Angeklagten anhängig werden. Der vorliegende Fall wurde jedoch von Nr. 5.9 nicht erfasst, da die Autoattacke prozessrechtlich bereits Gegenstand desselben Verfahrens und nicht eines neu anhängig gewordenen Verfahrens war.

5. Gemäß Nr. 1.2 der genannten Richtlinie sind „Ermittlungsverfahren der PMK [...] beschleunigt zu bearbeiten und zeitnah zu erledigen“. Wie lange dauerte das Ermittlungsverfahren (in Tagen)?

Das Ermittlungsverfahren dauerte vom Tattag bis zum Tag der Anklageerhebung 211 Tage. In den am Tattag 07.05.2017 aufgenommenen kriminalpolizeilichen Ermittlungen mussten zunächst die möglichen Beschuldigten namhaft gemacht werden. Das Ermittlungsverfahren wurde der Staatsanwaltschaft von der Polizei am 09.10.2017 mit Abschlussbericht vorgelegt. Die Erhebung der Anklage erfolgte am 03.12.2017.

6. Welche weiteren Vorgaben der genannten Richtlinie waren in diesem Fall zu beachten, etwa Nr. 1.5, 5.2, 5.11, 5.12 und wie wurden diese umgesetzt? Bitte abschließend und sortiert nach den Nummern der Richtlinie beantworten.

Nr. 1.5 der Richtlinie wird grundsätzlich, wie auch in diesem Fall, bei allen Verfahren der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) von den Dezernenten beachtet.

Nr. 5.2 der Richtlinie wurde bei der Prüfung der Stellung von Haftbefehlsanträgen gegen die Angeklagten beachtet. Allerdings lagen im Hinblick auf beide Angeklagte die Voraussetzungen eines Haftbefehls, insbesondere wegen Wiederholungsgefahr, nicht vor. Die Angeklagten sind nach der Tat weder wegen einschlägiger noch sonst wegen anderer Straftaten auffällig geworden.

Nr. 5.11 der Richtlinie ist durch den Sitzungsvertreter im Rahmen der Hauptverhandlung und seines Plädoyers besonders beachtet worden. In seinem Plädoyer hat der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft neben der Darstellung der Tat, besonders auf die der Tat zugrunde liegende politische Motivation und deren Auswirkung auf die Strafzumessung hingewiesen und für beide Angeklagte Freiheitsstrafen - ohne eine Strafaussetzung zur Bewährung - beantragt.

Nr. 5.12 der Richtlinie wurde beachtet. Die Staatsanwaltschaft hat Berufung gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Naumburg eingelegt, weil das Gericht von der für beide Angeklagte von der Staatsanwaltschaft beantragten unbedingten Freiheitsstrafe abgewichen ist.

7. Wurde durch die Sitzungsvertretung der StA Halle ein Antrag auf Strafschärfung gemäß § 46 Abs. 2 StGB gestellt? Wenn nein, warum nicht?

Einen Antrag auf Strafschärfung kennt § 46 Abs. 2 StGB nicht. Vielmehr ist sowohl durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft wie auch durch das Gericht eine Abwägung der Umstände vorzunehmen. Diese Abwägung ist durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

8. Wurden durch die StA Halle Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und wenn ja, welche und mit welchen Folgen?

Ja.

9. Nach dem o. g. Bericht des Naumburger Tageblatts wurde durch die Sitzungsvertretung der StA Halle eingeräumt, man habe die Tragweite des Verfahrens nicht erkannt. Welche „Tragweite“ hat die StA Halle nach Auffassung des Sitzungsvertreters nicht erkannt?

Der Sitzungsvertreter hat festgestellt, dass der Anklageverfasser nach der Aktenlage und insbesondere den Einlassungen der Angeklagten bis zum Zeitpunkt der Anklageerhebung davon ausgegangen ist, dass die gesamte Situation am 07.05.2017 in Naumburg Folge einer möglicherweise vorangegangenen Provokation gewesen sei. Er bewertete deshalb, dass für den Anklageverfasser eine fremdenfeindliche Tatmotivation bei Anklageerhebung nicht zweifelsfrei feststand. Im Rahmen der Hauptverhandlung sind jedoch die fremdenfeindlich bestimmten Motive herausgearbeitet worden. Insofern hat der Sitzungsvertreter mit der Formulierung „Tragweite nicht erkannt“ seine Schlussfolgerungen aus den Tatsachen, wie sie sich im Rahmen der Hauptverhandlung für ihn dargestellt haben, gezogen.

10. Ist das Vorgehen der StA Halle in diesem Fall durch die Fachaufsicht geprüft worden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ja. Es erfolgte eine Prüfung im Rahmen der Dienstaufsicht durch den Generalstaatsanwalt. Den vorliegenden Anwendungsfall der Vorschrift des § 315 b Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch hat der zuständige Dezernent bei seiner Anklageerhebung unstreitig übersehen und daher in der Anklageschrift nicht aufgeführt, ohne dass dies disziplinarrechtlich beanstandungswürdig wäre.

11. Wurden in dem Ermittlungsverfahren innerhalb der StA Halle und/oder durch die Generalstaatsanwaltschaft Weisungen erteilt? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Inhalt?

Nein.

12. Wie bewertet die Landesregierung die Dauer des Verfahrens/der Verfahren (von der Tat bis zum Urteil), insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Vorgehens gegen rechte und rassistische Gewalt und den Vorgaben der o. g. Richtlinie?

Die Landesregierung respektiert die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit und enthält sich daher einer Bewertung dieses konkreten Verfahrens.

13. Dem Gericht folgend, wäre ohne die Fehler der StA Halle eine Vollstreckung der Haftstrafen möglich gewesen. Wie bewertet die Landesregierung unter diesem Gesichtspunkt sowie mit Blick auf die Wirkungen auf die Betroffenen den Verlauf des Verfahrens/der Verfahren?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Der Landesregierung ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich verwehrt, richterliche Äußerungen, jedenfalls wenn diese im Zusammenhang mit einer richterlichen Entscheidung stehen, zu bewerten oder zu kommentieren.

14. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung der Vorgaben der o. g. Richtlinie in diesem/diesen Verfahren?

Es wird auf die Antworten zu Ziffer 5 und 6 verwiesen. Die Berücksichtigung des bestehenden prozessrechtlichen Zusammenhangs mit der Autoattacke wäre erforderlich gewesen.

15. Ergibt sich für die Landesregierung aus den Konsequenzen dieses Falls ein Änderungsbedarf im Geschäftsbereich der StA Halle und wenn ja, welcher?

Nein.